

HOCHSCHULE LANDSHUT

University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2007		
Laufende Nr.:	166 - 6		

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Landshut vom 1.10.2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S 245) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 6. August 2007 in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Der Masterstudiengang Informatik setzt ein breites Grundwissen und praktische Erfahrung in den wichtigsten Disziplinen der Informatik voraus. Diese Kenntnisse werden anwendungsorientiert vertieft und auf Spezialgebieten der Informatik erweitert.

Das Studium wird vom Gedanken des Engineering getragen: Die Beherrschung ingenieurwissenschaftlicher Methoden bei der Behandlung dv-technischer Problemstellungen steht im Zentrum der Ausbildung. Die moderne Gesellschaft beruht auf technischen Systemen mit einem hohen Informations- und Kommunikationsanteil, heterogenen, verteilten Komponenten und einer komplexen dynamischen Vernetzung. Solche Systeme erfordern hohe Qualität in den Entwicklungsprozessen, vor allem aber eine Verbindung der ingenieurwissenschaftlichen und der informationstechnischen Welt. Methoden für ein systemübergreifendes, ganzheitliches Denken und Arbeiten werden bereitgestellt.

Das Studium beinhaltet den Erwerb der sozialen Kompetenz, die für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Wirtschaft notwendig ist. Der Masterabschluss qualifiziert für spätere Positionen als Projektleiter oder Führungskraft.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.
- (2) Das Studium schließt mit einer im Abschlusssemester durchzuführenden Master-Arbeit ab.

(3) Die Studierenden müssen im ersten Studiensemester einen Professor der Fakultät für Informatik der Fachhochschule Landshut als Betreuungsprofessor wählen. Diese Entscheidung kann während des ersten Semesters einmal revidiert werden. Zur Sicherstellung einer sinnvollen Zusammenstellung der Module erstellen die Studierenden einen individuellen Studienplan im Benehmen mit ihrem Betreuungsprofessor.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist der überdurchschnittliche Abschluss eines Bachelor Studiums der Informatik oder der Wirtschaftsinformatik oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses.
- (2) Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn die Gesamtnote des Bachelor Studiums gut oder besser ist.
- (3) Über die Gleichwertigkeit eines Hochschulabschlusses sowie über die Einstufung eines Abschlusses als überdurchschnittlich entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.
- (4) Sind aufgrund des vorhandenen Hochschulabschlusses nicht alle fachlichen Grundlagen gegeben, welche für eine Gleichwertigkeit des Abschlusses erforderlich sind, so kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass fehlende Studienleistungen vor der Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden müssen. Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Betreuungsprofessor festgelegt.
- (5) Studierende mit Abschluss Wirtschaftsinformatik können für die Schwerpunkte IT Systems Engineering und Software Engineering zugelassen werden. Die Zulassung zu weiteren Schwerpunkten und zu einigen weiteren Fächern setzt den Nachweis oder den Erwerb entsprechender Kenntnisse in Fächern des Informatik-Bachelor voraus. Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulhandbuch geregelt. Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit dem Betreuungsprofessor.
- (6) Auf Antrag ist die Zulassung von Studierenden des Bachelor Studiengangs Informatik der Fachhochschule Landshut möglich, wenn diese alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht haben und die Bachelor Arbeit angemeldet worden ist.
- (7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird besteht nicht.

§5

Module und Leistungsnachweise

(1) Von den Studierenden muss ein Schwerpunkt gewählt werden. In den Modulen des gewählten Schwerpunkts sind 25 ECTS-Credits zu erwerben.

- (2) Die Schwerpunkte, die zugeordneten ECTS Credits, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden durch das Modulhandbuch ergänzt.
- (3) Für alle Studierenden verpflichtend ist die Teilnahme an einem Studienprojekt und an einem Seminar.
- (4) Weitere 20 Credits müssen aus dem Angebot aller für den Studiengang zugelassenen Module erworben werden. Neben Modulen der Fakultät Informatik können im Modulhandbuch hierzu Module anderer Fakultäten oder der Partnerfachhochschulen Deggendorf und Regensburg anerkannt werden, sowie Module der virtuellen Hochschule Bayern.
- (5) In schwerpunktspezifischen Modulen mit einem Gesamtumfang von mindestens 10 Credits müssen mündliche Prüfungen abgelegt werden.
- (6) Credits, die von den Studierenden bereits in Modulen mit vergleichbarem Inhalt zur Erreichung des die Zulassung begründenden Hochschulabschlusses verwendet worden sind, können im Masterstudiengang nicht erneut erworben werden. Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) Der Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Das Modulhandbuch wird vom Fakultätssrat der Fakultät Informatik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - 1. Die Anzahl der Semesterwochstunden und Credits je Modul und Studiensemester.
 - 2. Den Katalog der Module, die den einzelnen Studienschwerpunkten zugeordnet sind.
 - 3. Den Katalog der Module, die für den Studiengang zugelassen sind.
 - 4. Die Qualifikationssziele, Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsformen der einzelnen Module.
 - 5. Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Module.
 - 6. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Schwerpunkte und Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§7

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 8

Master-Arbeit

- (1) Die Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn der Studierende mindestens 30 Credits im Masterstudiengang erzielt hat.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann;
- (3) In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein, in dem die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird.
- (4) Mindestens einer der Prüfer der Master-Arbeit muss hauptamtlicher Professor der Fakultät Informatik der Fachhochschule Landshut sein.

§ 9

ECTS-Credits

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Basierend auf der Gesamtnote wird eine zusätzliche relative Note vergeben (ECTS Grade), die die Qualität des Abschlusses im Verhältnis zu den übrigen Absolventen ausdrückt.

Die Bewertung erfolgt entsprechende folgender Bewertungsskala:

Α	die besten 10%
В	die nächsten 25%
С	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die letzten 10%.

Als Grundlage für die Ermittlung werden außer dem Abschlussjahrgang drei vorhergehende Kohorten erfasst. Bei den ersten drei Durchläufen werden im Zeugnis keine ECTS Grades ausgewiesen.

§ 10

Bewertung, Gesamtnote und Akademische Grade

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. Abweichend davon können bei der Bewertung der Masterarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen des Studiums und in der Master-Arbeit mindestens die Note ausreichend erzielt worden ist.
- (3) Die Gesamtnote wird zu 75% durch das gewichtete arithmetische Mittel der Einzelnoten in den Prüfungen des Studiengangs gebildet. Das Gewicht einer Einzelnote ist die Anzahl der Leistungspunkte, die dem entsprechenden Fach zugeordnet sind. Die Leistungspunkte des Studienprojekts bleiben dabei unberücksichtigt. Die Masterarbeit hat ein Notengewicht von 25%.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad

"Master of Science", Kurzform "M.Sc."

verliehen.

- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.
- (6) Die Absolventen erhalten ein Diploma Supplement in dem die im Studium erworbenen Kompetenzen und ihr individuelles Profil beschrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Landshut vom 1.10.2006 außer Kraft.

Anlage

Übersicht über die Schwerpunkte, Fächer und Leistungsnachweise des Master-Studiengangs Informatik an der Fachhochschule Landshut

1	2	3	4	5		
Schwerpunkte/Fächer 1)	SWS	Credits	Art der Lehrver-	6		
Commorpanii(o/) donoi		O O Garto	anstaltung		Prüfungen	
				Art	ZV 3)	
1. IT Systems Engineering						
2. Software Engineering	20	25	SU, Pr, Ü	2)	LN	
3. Mensch und System	20	25	30, F1, 0		LIN	
4. Software-Systeme						
Schwerpunktübergreifende Fächer 4)	16	20	SU, Pr, Ü	2)	LN	
Praxisorientiertes Studienprojekt für Fortgeschrittene		10		2)	LN	
Seminar	4	5	S	2)	LN	
Masterarbeit		30				
SWS / ECTS-Credits:	50	90				

- 1) Die Module der Schwerpunkte 1 bis 4 werden im Modulhandbuch festgelegt. Einzelne Module können mehreren Schwerpunkten zugeordnet sein. Einzelne Module eines Schwerpunktes können im Modulhandbuch zu Pflichtmodulen erklärt werden. Jeder Schwerpunkt enthält ein Pflichtmodul, das die Vertiefung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Informatik sicherstellt. Jeder Studierende muss einen Schwerpunkt auswählen und in diesem Schwerpunkt 25 Credits erwerben.
- 2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung oder aus einer mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise.

Das Nähere regelt Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

- 3) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt
- 4) Solche Module können sein: Module aus dem gesamten Kanon des Master-Studiengangs, anerkannte Module aus anderen Fakultäten der Fachhochschule, anerkannte Module der Partnerfachhochschule Deggendorf, anerkannte Module der virtuellen Hochschule Bayern.

Abkürzungen:

ZV Zulassungsvoraussetzung

LN: Leistungsnachweis

S: Seminar

SU: seminaristischer Unterricht

Pr: Praktikum Ü: Übung Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 24.07.2007

Landshut, den 01.10.2007

Prof. Dr. Erwin Blum Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 01.10.2007 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2007 durch Anschlag bekannt gegeben.